

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Neu-Verlag
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 200.

Dienstag, 29. August 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Taxe. Benötigter Rabatt erfolgt wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsstellen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der §§ 1, 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 569) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 147) bestimme ich:

I. In die Stelle des § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Zentraleinkaufsgesellschaft über, in dem die Erklärung der Gesellschaft, daß sie die Mengen übernehmen wolle, dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. In § 7 der zu I bezeichneten Ausführungsbestimmungen werden die Worte "Anforderung zur künftigen Ueberlassung" ersetzt durch "Uebernahmeverklärung".

III. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916. 1595 II B Ia
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. 4041
gez. Helfferich.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend unter 1) abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 927 habe.

1. Für das Königreich Sachsen wird beim Ministerium des Innern eine Verteilungsstelle für Eier mit dem Namen "Sächsische Landesverteilungsstelle für Eier" errichtet. Bei den Amtshauptmannschaften werden für deren Gebiet Unterverteilungsstellen für Eier errichtet, denen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 übertragen werden. Sie haben bei deren Ausübung nach der Weisung der Landesverteilungsstelle zu verfahren.

Den Kommunalverbänden wird bis auf weiteres die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 der Verordnung übertragen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse werden durch den Vorstand der Behörde ausgeübt.

2. Die Erlaubnis nach §§ 5 und 6 der Verordnung vom 12. August 1916 erteilen die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der bezirksfreien Städte je für ihren Bezirk. Dertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde des Kommunalverbands, in dessen Bezirke der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben will.

Der Erlaubnis nach § 5 bedarf insbesondere auch der Kleinhändler, der Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben will. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte.

Die Erlaubnis ist auch von Inhabern des Aufkaufschins (Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkauf von Eiern usw. vom 19. Juni 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 156 —) und neben einer etwa bereits erteilten Erlaubnis nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt S. 581 — nachzufürhren.

In dem schriftlich eingzureichenden Gesuche um Erteilung der Erlaubnis ist der vollständige Name, der Geburtsort und -tag, der Beruf und der Wohnort des Antragstellers zu bezeichnen und anzugeben, worauf (§§ 5 und 6) und auf welchen Bezirk sich die Tätigkeit erstrecken soll. Händler haben anzugeben, ob sie Großhandel, Vermittlerstätigkeit oder Kleinhandel (Verkauf an Verbraucher) betreiben wollen. Ferner ist anzugeben, bei welcher Behörde der Antragsteller sein Gewerbe angemeldet hat, und von welcher Behörde etwa der Aufkaufschin nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1916 und die Erlaubnis nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw. vom 24. Juni 1916 erteilt worden ist. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Die Erteilung kann von Bedingungen hinsichtlich des Abhanges abhängig gemacht werden (s. vgl. § 8 der Verordnung).

3. Gegen die Verlegung oder den Widerruf der Erlaubnis steht dem Gesuchsteller die Beschwerde an die der entscheidenden Verwaltungsbehörde vorgesetzte Amtshauptmannschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Die Einfuhr von Eiern aus Sachsen ist nur mit besonderer Genehmigung der Landesverteilungsstelle zulässig.

5. Eier dürfen an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden. Für Großverbraucher, insbesondere Wägereien, Konditoreien, Gastwirtschaften, und andere gewerbliche Betriebe, können an Stelle der Eierkarten Bezugsscheine ausgeben werden. Der Verbrauchsregelung unterliegt auch die weitere Verabfolgung von Eiern in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen und ähnlichen Betrieben. Das Nähere, insbesondere auch über die Verpflichtung der Kleinhändler zur Führung von Kundenlisten, bestimmt der Kommunalverband.

Die auf die Eierkarte jeweils abzugebenden Mengen werden nach näherer Anweisung der Landesverteilungsstelle vom Kommunalverband festgesetzt und bekanntgegeben.

Selbstverfänger (§ 9 Abs. 2) haben nur gegen Bezüge auf das Recht der Selbstverfänger einen der allgemeinen Verbrauchsregelung entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können. Die Kommunalverbände können bestimmen, bei welchem Umfang der Geflügelhaltung dieser Beweis ausgeschlossen ist.

6. Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde eine oder mehrere Eier sammelstellen einzurichten und für diese nach Bedarf Sammelstellen einzurichten. Für mehrere keine Gemeinden kann eine gemeinsame Sammelstelle eingerichtet werden.

7. Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur abgeben:

- a) an Eier sammelstellen (Abs. 6 der Ausführungsverordnung),
- b) an Personen, die im Besitze einer Ausweiskarte (§ 5 des Gesetzes vom 12. August 1916 und Abs. 2 u. 3 der Ausführungsverordnung) sind;
- c) im Selbstverkauf (auch auf Wochenmärkten) an Verbraucher unmittelbar unter den in Abs. 8 bezeichneten Bedingungen.

8. Geflügelhalter, die Eier an Verbraucher unmittelbar verkaufen wollen (Abs. 7c) haben dies vor Beginn ihrer Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat der bezirksfreien Städte) anzumelden. Sie erhalten hierüber einen Anmeldebogen. Bei Ausübung des Selbstverkaufs haben sie alle Bestimmungen über den Kleinverkauf von Eiern an Verbraucher einzuhalten, insbesondere dürfen sie Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte verkaufen. Der Kommunalverband kann nach § 14 Abs. 2 Abs. 2 Geflügelhaltern den Absatz von Eiern an Verbraucher unterlagen.

9. Die in §§ 5 und 6 der Verordnung vom 12. August 1916 bezeichneten Personen haben über ihre An- und Verkäufe Buch zu führen. Dabei sind die Zeit des Kaufs, Menge der gekauften und verkauften Eier, die Preise sowie der Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer einzutragen. Der Vertragsgegner (Käufer oder Verkäufer) hat die Angaben zur Verfertigung ihrer Richtigkeit im Buche mit seinem Namen gegenzuzeichnen oder durch

Lieferchein oder Quittung zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und 3 Monate aufzubewahren.

Ueber das Haltbarmachen von Eiern ist besonders Buch zu führen.

10. Die in §§ 5 und 6 bezeichneten Personen und Betriebe und die Sammelstellen haben hinsichtlich des Abhanges den Weisungen der Kommunalverbände zu folgen. Sie sind insbesondere an regelmäßigen Bestandsanzeigen, soweit sie Eier an Verbraucher abgeben auch zur Anzeige des von Verbrauchern bei ihnen auf Eierkarten angemeldeten Bedarfs, und zur Ablieferung der nicht auf Eierkarte oder Bezugsschein verkauften oder vorgekauften Eier an die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle verpflichtet. Der Kommunalverband sorgt für den Ausgleich innerhalb seines Bezirks. Der Kommunalverband hat am 1. und 15. jeden Monats der freihauptmannschaftlichen Unterverteilungsstelle anzugeben, wie hoch sein Bedarf ist und wieviel Eier nach den Bestandsanzeigen innerhalb des Bezirks zur Verfügung stehen. Die Unterverteilungsstelle hat für den Ausgleich zwischen den Kommunalverbänden ihres Bezirks unter Berücksichtigung der laufenden Produktion, der ermittelten Bestände und des Bedarfs für die nächste Verordnungszeit zu sorgen.

Dresden, am 26. August 1916. 4042
Ministerium des Innern. 590 II B VI

Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

1. Verteilungsstellen.

§ 1. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2. Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschüssen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundfläche, nach denen die Ueberschüssen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3. Die Landesverteilungsstellen können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4. Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im 15b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) zu einem Verbands aufzumenschlichen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landesverteilungsstellen.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6. Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Salz, Wäseglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Mähdampfen, die Verwahrung in Papier, Holz, Spreu und dergleichen.

§ 7. Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierverföhrung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landesverteilungsstellen können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8. Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergebenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankauf- und Absatzgebiete, Abgabestellen, Ankauf- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgesetzten Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung beschränkt sich nicht auf den Verbrauch der Selbstverfänger, als Selbstverfänger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Geflüdes sowie ferner Naturalberechtigten, insbesondere Knechtler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landesverteilungsstellen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundfläche aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hieron kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landesverteilungsstellen die gleiche Befugnis.

§ 10. Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierverföhrung zu kennzeichnen.

§ 11. Eier dürfen zur Verwendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Ver-